



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. September 2020

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	421	215	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 35. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde	423	
211	3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern (mit den Platzteilen Borkenberge und Lavesum) (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-TrupÜbPl Haltern) vom 21. Mai 2015	421	216	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde	423
212	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hundewick der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH Stadlohn (Wasserschutzgebietsverordnung „Stadlohn“ vom 28.01.2000) vom 27.08.2020	422	217	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Landkreis Osnabrück	425
213	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	422	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	427	
214	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	422	218	Hinweis	427

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 211 **3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern (mit den Platzteilen Borkenberge und Lavesum) (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-TrupÜbPl Haltern) vom 21. Mai 2015**

Auf Antrag der Eigentümerin werden die Wegekörper der folgenden Flurstücke aus dem Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung ausgenommen:

Gemarkung	GE.NR	Flur	Flurstück	Anmerkung
Haltern Kirchspiel	5161	17	58	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	17	9	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	17	6	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	17	5	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	14	25	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	14	30	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	14	91	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	14	108	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	14	32	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	14	35	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	14	34	teilweise

Gemarkung	GE.NR	Flur	Flurstück	Anmerkung
Haltern Kirchspiel	5161	14	33	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	14	20	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	15	1	teilweise
Haltern Kirchspiel	5161	14	111	teilweise
Hülsten	5248	13	3	teilweise
Hülsten	5248	13	2	teilweise
Hülsten	5248	13	5	teilweise
Hülsten	5248	13	7	teilweise
Hülsten	5248	13	10	teilweise
Hülsten	5248	13	11	teilweise
Hülsten	5248	13	12	teilweise
Hülsten	5248	13	13	teilweise
Hülsten	5248	13	15	teilweise
Hülsten	5248	13	21	teilweise
Hülsten	5248	12	54	teilweise
Hülstpn	5248	12	56	teilweise
Hülsten	5248	12	75	teilweise

Die Benutzung der Wegekörper ist analog der Ausnahme in § 2 Absatz 5 der Verordnung (ehem. Kreisstraße K 16) - in

Abgrenzung zum motorisierten Fahrzeugverkehr - für Fußgänger, Radfahrer oder mit nichtmotorisierten Sportgeräten (z. B. Skater, Rollschuhfahrer, E-Bikern, Segways) erlaubt. Die übrigen Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung bleiben unberührt.

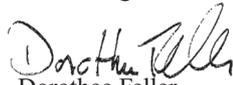
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bezirksregierung Münster als Landesordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. August 2020


Dorothee Feller
Regierungspräsidentin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 421-422

212 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hundewick der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH Stadtlohn (Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“ vom 28.01.2000) vom 27.08.2020

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 05.02.2000, Nr. 5, auf den Seiten 40 - 54 abgedruckten und mit Wirkung vom 13.02.2000 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“, in der mit Verordnung vom 29.11.2016 geänderten Fassung (Amtsblatt Nr. 49 vom 09.12.2016, Seite 413), wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Für den neu errichteten Entnahmehrunnen EB 5 auf dem Grundstück Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flurstück 48 wird eine Schutzzone I ausgewiesen.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:10.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 27. August 2020 Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-067/2020.0001

In Vertretung
Gez. Dr. Scheipers

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 422

213 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Münster Hertens, den 26.08.2020
500-53.0022/20/4.1.2 Gartenstraße 27, 45699 Hertens
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der DDS-Anlage zur Herstellung von Dodecandisäure (DDS) auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstücke 34, 45), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb verschiedener Ablassbehälter zur Absicherung von chemischen Reaktionen und zugehörige Schutzeinrichtungen in der Prozessleittechnik (PLT-Schutzeinrichtung) sowie die Errichtung und der Betrieb eines neuen Tanks für hochkonzentrierte Salpetersäure als Ersatz für den vorhandenen Tank.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVP zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Maßnahmen keine Veränderungen der bestehenden Immissionssituation (Luft, Wasser und Geräusche) zu erwarten ist. Vielmehr führen die sicherheitstechnischen Maßnahmen zu einer Erhöhung der Sicherheit der Anlage. Folglich beeinträchtigt das Vorhaben auch nicht die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Köllner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 422

214 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.08.2020
 Dezernat 52
 Az.: 500-0662646-1000/0159.U

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Änderung der Entwässerung des Standortes der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR mbH) betreibt am Standort Gelsenkirchen/Herne auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. In zwei unterschiedlichen Ablagerungsbereichen werden hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mineralische Abfälle und gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG deponiert.

Im Bereich der ZDE bilden der Holzbach und als übergeordnetes Gewässer die Emscher die Vorflut für den Standort. In den kommenden Jahren sollen die Emscher und ihre Zuflüsse, somit auch der Holzbach, auf gesamter Länge renaturiert werden. Im Vorfeld dieser Renaturierung müssen die Wasserströme, die verunreinigtes Wasser in diese beiden Vorfluter leiten, abgekoppelt werden. Diese Wasser sollen zukünftig über den Abwasserkanal Holzbach (AKH) in den Abwasserkanal Emscher (AKE) eingeleitet werden.

Daher hat die AGR mbH einen Antrag gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG für folgende Maßnahmen vorgelegt:

- Änderung der Ableitung in den Einleitstellen E I/1 und E I/5
- Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Abwasserströme zum Abwasserkanal Holzbach inkl. der Holzbachunterquerung

Darüber hinaus wird für die Holzbachunterquerung eine Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW und für die Verlegung der Rohrleitung im Bereich der Deichschutzzone eine Befreiung gemäß § 82 Abs. 2 LWG NRW beantragt.

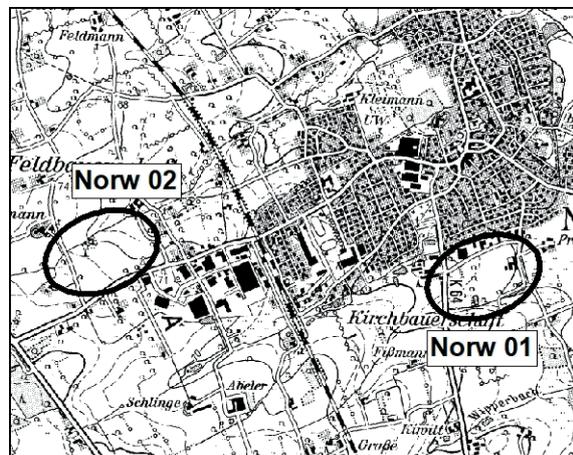
Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 6 bis 14 des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei den oben beschriebenen Änderungen am Betrieb der ZDE handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG einschlägig, somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Diese Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR mbH beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Dies wird entsprechend § 5 UVPG hiermit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
 gez. Hergesell
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 423

215 Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 35. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.08.2020
 32.01.02.35

Die Gemeinde Nordwalde hat die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB Norw 01) bei gleichzeitiger Rücknahme eines GIB an anderer Stelle (Norw 02) beantragt. Begründet wird der Änderungsantrag vor allem durch die anhaltende Nachfrage nach Gewerbeflächen und der Nichtumsetzbarkeit vorhandener unbebauter GIB.



Der Regionalrat Münster hat dazu am 22.06.2020 die Erarbeitung der 35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 17/2020 (Tagesordnungspunkt 9) eingeleitet (<https://www.regionalrat-muenster.nrw.de/vorlagen>).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag
 gez. J. Schulze Wilmert
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 423

216 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. August 2020 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-129/2020.0001
 Im Auftrag
 gez. Wiggerich

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 zwischen
 der Gemeinde Nordwalde, vertreten durch die
 Bürgermeisterin**

- nachstehend „Gemeinde Nordwalde“ genannt -
und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Kreisdirektor
- nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt -

Die Gemeinde Nordwalde und der Kreis Steinfurt schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (*GV. NRW. S. 621*), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (*GV. NRW. S. 90*), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragszweck

Die Gemeinde Nordwalde und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der Aufgabe des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (BEM) interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgabe des BEM effizient, termingerecht und vertraulich durchzuführen. Die Personalhoheit der Gemeinde Nordwalde wird durch die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berührt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) für die Gemeinde Nordwalde durchzuführen (*mandatierende Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW*). Konkret übernimmt ein Mitarbeitender des Kreises Steinfurt das Führen von Erstgesprächen, bei Bedarf die Moderation weiterer Gespräche, bei Bedarf ein Bilanzgespräch (*ggfs. auch telefonisch*) sowie die Fertigung von Gesprächsprotokollen. Hierzu wird der/die Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r der Gemeinde Nordwalde bestellt.
- (2) Die Initiative zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (*Anschreiben mit Unterrichtung und Belehrung der betroffenen Personen nach § 167 Abs. 2 S. 3 SGB IX*), die Organisation des Verfahrens (*Terminvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt*) sowie die Beteiligungen des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. weiterer Stellen erfolgen weiterhin durch die Gemeinde Nordwalde.
- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in Abs. 1 aufgeführte Teilaufgabe durch eigenes Personal. Die Gespräche erfolgen in der Regel in den Diensträumen der Gemeinde Nordwalde. Die Gemeinde Nordwalde stellt hierfür zum jeweiligen Gesprächstermin einen Raum zur Verfügung. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erbringt der BEM-Beauftragte in der Regel in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt.
- (4) Die Leitung des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche/r Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r zur Durchführung der Teilaufgabe eingesetzt wird.

§ 3 Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Nordwalde übermittelt der/dem BEM-Beauftragten alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten über das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), übermittelt werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.

- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt lediglich die Dienstleistung des Führens des Erstgesprächs, die Moderation weiterer Gespräche und das Fertigen von Gesprächsprotokollen. Entscheidungsbefugnisse werden ihm nicht übertragen.
- (3) Die Gemeinde Nordwalde benennt eine/n Ansprechpartner/in für den BEM-Beauftragten.

§ 4 Kostenerstattung und Abrechnung

- (1) Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt und der Gemeinde Nordwalde zur Verfügung gestellt.
- (2) Für den Arbeitsaufwand berechnet der Kreis Steinfurt in Anlehnung an den geltenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt die für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren (*von derzeit 60 €*) für jede angefangene Stunde. Bei einer Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird der Stundensatz entsprechend angepasst. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an den BEM-Beauftragten zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem LKKG NRW berechnet.
- (3) Zum 31.12. und 30.06. erfolgt aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen eine Spitzabrechnung der Kosten.
- (4) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 von der Gemeinde Nordwalde zu tragen.

§ 5 Weisungsrecht

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.
- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

§ 6 Haftung

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Nordwalde tätig. Er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Gemeinde Nordwalde als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Nordwalde gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Nordwalde.
- (2) Die Gemeinde Nordwalde stellt sicher, dass Schäden, die der BEM-Beauftragte in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Verschwiegenheit / Aufbewahrung und Rückgabe BEM-Akten

- (1) Die/Der Mitarbeiter/in des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die/der als BEM-Beauftragte/r bestellt ist, ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Nordwalde, über die sie/er bei ihrer/seiner Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Der Gesprächsinhalt wird - *auch gegenüber der Gemeinde Nordwalde* - vertraulich behandelt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die BEM-Akten werden gesondert und verschlossen in

den Diensträumen der/des BEM-Beauftragten aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.

- (3) Im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist bzw. am Ende der Vertragslaufzeit wird die jeweilige BEM-Akte vernichtet. Auf Wunsch des/der betroffenen Mitarbeiters/in wird ihm/ihr die BEM-Akte ausgehändigt. Eine Herausgabe an die Gemeinde Nordwalde erfolgt nicht.
- (4) Zum Schutz der persönlichen Daten wird zwischen der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Gemeinde Nordwalde und der/dem BEM-Beauftragten eine schriftliche Datenschutzerklärung geschlossen.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2022 geschlossen. Wird die Vereinbarung zum 31.12.2022 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit.
- (2) Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

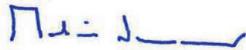
§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Nordwalde sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

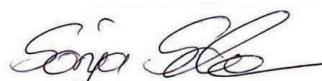
Steinfurt, 23.07.2020

für den Kreis Steinfurt: für die Gemeinde Nordwalde:

i. V.



(Kreisdirektor Dr. Sommer)



(Bürgermeisterin Schemmann)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 423-425

217 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Landkreis Osnabrück

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Landkreis Osnabrück zur Delegation von Verkehrsleistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände (Bekanntmachung vom 26.11.1969 - SGV 202) - genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01. September 2020

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.25-123/2020.0002

Im Auftrag

gez. Wiggerich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Osnabrück

und

dem Kreis Warendorf

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Der Landkreis Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 NNVG und der Kreis Warendorf gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb seiner Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt das Linienbündel Warendorf 7 zum 08.01.2022 neu zu vergeben. Diese Vergabe umfasst die TaxiBus-Linie T313, die auch auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück verkehrt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden sollen. Gemäß Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 lit. a) des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 ist für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen das Recht des Landes NRW maßgeblich, dem der Kreis Warendorf als Übernehmer der Aufgabe angehört. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich somit nach § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Warendorf umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Landkreis Osnabrück auf den Kreis Warendorf

- (1) Der Landkreis Osnabrück überträgt für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände), soweit der Übernehmer diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe einbezieht. Die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf den in Anlage 1 genannten Linienabschnitt hiervon unberührt.

Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen

sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegung über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten des dann fahrenden betriebsführenden Verkehrsunternehmens.

- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in seine Vergabe mit Wirkung zum 08.01.2022 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2029/30 in NRW einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Fahrzeuge. Der Kreis Warendorf wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird dem Übernehmer vom Überträger keine Kostenerstattung gewährt.
- (2) Die Zuständigkeiten für die Verwendung und Weiterleitung der Finanzmittel nach dem NNVG (insbesondere § 7a und § 7b) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; insofern bleibt es bei den bestehenden Regelungen. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis Osnabrück insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen herbeiführen, bevor sie über die Genehmigung entscheidet (Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Landkreises Osnabrück beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2029/2030 in NRW.

Sie endet vorzeitig, wenn und soweit

- der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linie T313 gemäß Anlage 1 einbezogen werden soll, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogenen sind, vorzeitig endet oder
- der Verkehr auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt wird

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform. Sie bedürfen zudem gemäß Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 übertragener Linienabschnitt

Warendorf, den 7/7/20

Osnabrück, den 19.7.2020

Für den Kreis Warendorf:

Für den Landkreis Osnabrück:

(in Vertretung)

Anlage 1

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linie T313 aus dem Bündel Warendorf 7 von/nach dem Landkreis Osnabrück

AT1 = Übernehmer	AT2 = Überträger	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT1	TFplkm AT2
Kreis Warendorf	Landkreis Osnabrück	T313	Ostbevern - Glandorf	16	14

AT = Aufgabenträger

Werte: Jahresfahrplankilometer im Normjahr

TFplkm: Fahrplankilometer in Tausend; TaxiBus-Linie, Fahrten mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 425-427

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

218 Hinweis

Die Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst sowie die Prüfungsordnung für die Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst für den Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe sind zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 der Zweckverbandssatzung am 26.08.2020 unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 427

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

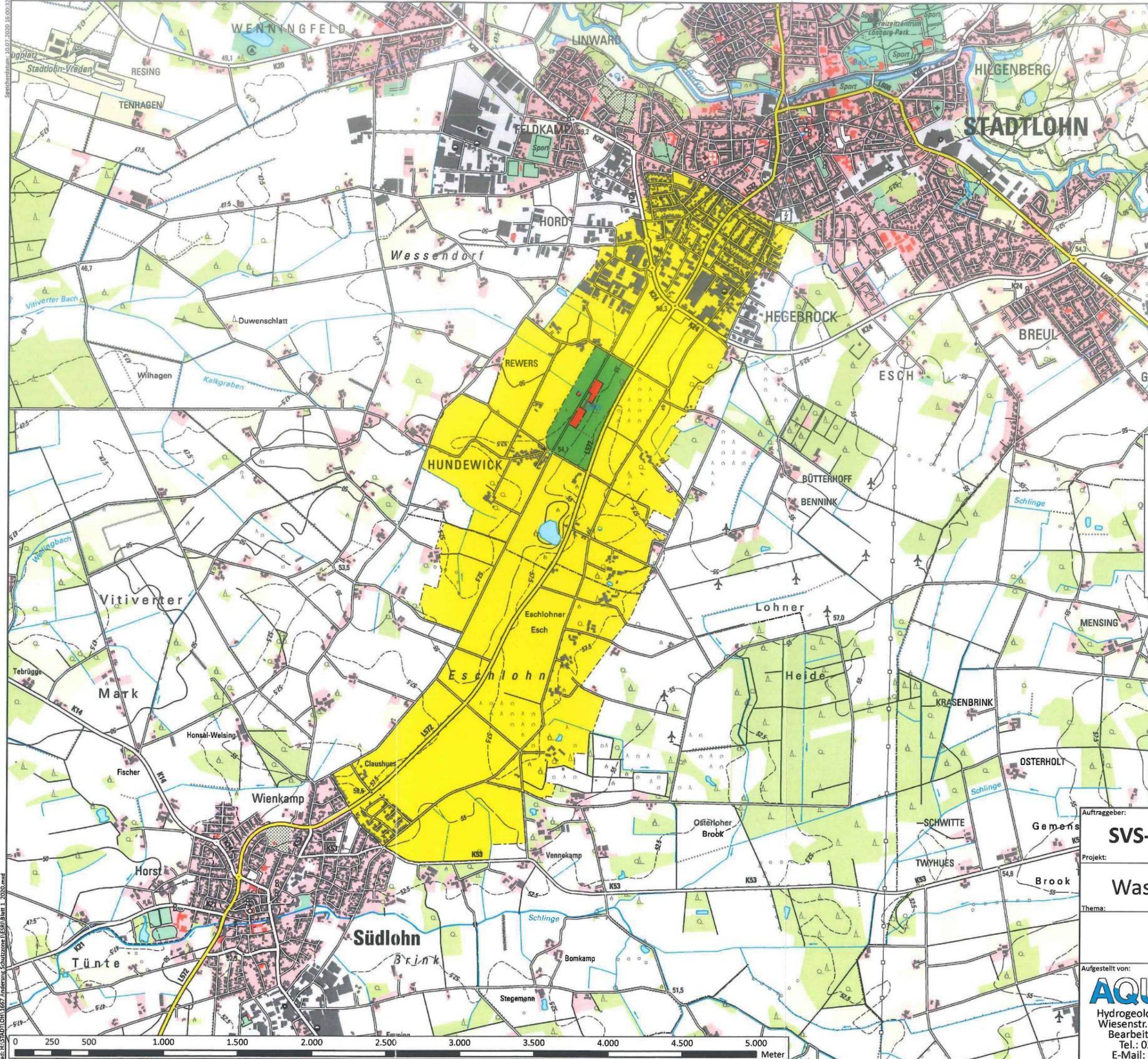
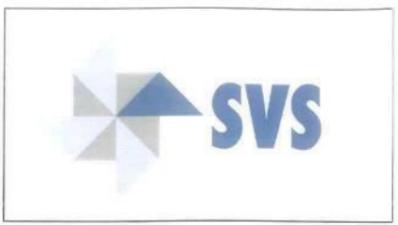
Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hundewick der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH Stadtlohn (Wasserschutzgebietsverordnung „Stadtlohn“ vom 28.01.2000)

Münster, 27. Aug. 2020

Die Bezirksregierung
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-067/2020.0001
In Vertretung
Gez. Dr. Scheipers

Legende

- Wasserschutzgebiet**
- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III



Auftraggeber:
SVS-Versorgungsbetriebe GmbH

Projekt:
Wasserschutzgebiet "Stadtlohn"

Thema:
Übersichtskarte

Aufgestellt von:
AQUANTA
Hydrogeologie GmbH & Co. KG
Wiesenstr. 2-4, 45711 Datteln
Bearbeiter: M. Bretthauer
Tel.: 02363/7284-237
E-Mail: mb@aquanta.de

Maßstab 1:25.000

Datum: 10.07.2020		Blatt 1	
Zeichn.-Nr.: 1667/01/01			
gez.:	Datum:	Version:	gepr.:
MB	10.07.2020	01	

Pfad: H:\STADTLOHN\1667_Aenderung_Schutzzone I\ESRI\Bart 1_2020.mxd
 Speicherdatum: 10.07.2020 16:00:31